

Kindertagespflege als Existenzgründung/ Arbeitsfeld

Kindertagespflege ist ein Bereich, in dem immer mehr Arbeitslose, insbesondere Frauen, ein Beschäftigungsfeld suchen. Aus Sicht der Arbeitsagenturen und Jobcenter lohnt sich das Engagement für eine bessere Kinderbetreuung. Ein Online-Handbuch unter „ www.handbuch-kindertagespflege.de „ informiert umfassend zu den Bedingungen.

Nachfolgend einige Hinweise:

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in drei Formen möglich. Für alle drei ist bei Vorliegen bestimmter Kriterien eine öffentliche Förderung vorgesehen.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern von einer Tagesmutter betreut. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Eltern sind gegenüber der Tagesmutter weisungsberechtigt und es besteht i. d. R. ein Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder aufgenommen werden (Landesrecht o. indiv. Bedingungen können dies einschränken). Für diese Art von Betreuung ist eine Erlaubnis vom zuständigen Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagesmutter geprüft und ein polizeiliches Führungszeugnis ist erforderlich. Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagesmutter für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Hierzu gehören:

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- eine anregungsreiche Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeiten zum Spielen in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Wenn die Betreuung in Räumen außerhalb des Elternhauses oder der Wohnung der Tagesmutter stattfinden soll, sind ebenfalls entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen. Das jeweilige Landesrecht regelt ob und unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit zum Tragen kommen kann bzw. welche Räume als „geeignet“ beurteilt werden können.

Ansprechpartner im Bereich Tagespflege im Bezirksamt Pankow: Fröbelstraße 17, Haus 5, Zi.112a, 10405 Berlin – Herr Witte, Tel. 90295-5860, Frau Hoffmann, Tel. 90295 5862, Di. 9.00 – 12.00 Uhr, Do. 15.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 12. 00 Uhr

Hinweise zur Vereinsgründung

In Geschäftsstraßen und Stadtquartieren finden sich in letzter Zeit vermehrt Initiativen von gewerblichen Anliegern und Bewohnern zusammen, um mit gemeinsamen Aktionen zur Verbesserung der Vorortsituation beizutragen. Da die Zusammenarbeit entsprechend strukturiert werden sollte, wird i. d. R. der Zusammenschluss zu einem Verein gewählt. Nachfolgend Hinweise zur Vereinsgründung:

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit liegt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. In Berlin wird das Vereinsregister zentral beim Amtsgericht Charlottenburg geführt.

Gründung eines eingetragenen Vereins (e. V.)

Erforderlich sind mindestens sieben Mitglieder, welche sich in einer Gründungsversammlung auf eine Vereinssatzung einigen. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- den Vereinsnamen
- den Vereinssitz
- den Vereinszweck
- eine Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werde soll
- ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Angaben zur Bildung des Vorstands gemäß § 26 BGB
- Voraussetzungen unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- Angaben über die Form zur Einberufung einer Mitgliederversammlung
- eine Bestimmung darüber, von wem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnet werden müssen

Anmeldung

Die Eintragung hat durch den Vorstand beim zuständigen Amtsgericht mit notariell beglaubigter Erklärung zu erfolgen. Der Erstanmeldung sind die Satzung in Ur- und Abschrift (Original u. Fotokopie) sowie eine Kopie des Gründungsprotokolls beizufügen. Die Satzung ist von mind. sieben Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Datum der Erstellung zu versehen.

Spätere Änderungen

Alle Änderungen im Vorstand bzw. in der Satzung müssen vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und notariell beglaubigter Form zur Eintragung angemeldet werden.

Bei Vorstandsänderungen ist eine Fotokopie des Wahlprotokolls beizufügen.

Bei Satzungsänderung ist das Protokoll in Ur- und Abschrift beizufügen.

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Veröffentlichung und Kosten

Die Ersteintragung des Vereins in das Vereinsregister wird im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht. Für die Ersteintragung wird ein Kostenansatz in Höhe von 63,00 Euro erhoben. Dieser Betrag enthält die Kosten für die Bekanntmachung in Höhe von 11,00 Euro.

Steuerbegünstigter Verein

Ein eingetragener Verein ist nicht mit einem steuerbegünstigten, gemeinnützigen Verein gleichzusetzen. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt erteilt. In Berlin ist das das Finanzamt für Körperschaften I in der Bredtschneiderstraße 5, 14057 Berlin, Tel. 9024-270.